

SEIT 17. AUGUST 2015 GILT DAS NEUE EU-ERBRECHT

NEUEN REGELN FÜR TESTAMENTE

Das Recht der eigenen Nationalität kann gewählt werden.

Jedem ist klar, dass es sich mit Vermögen im Ausland etwas komplizierter verhält als mit rein inländischem Vermögen. Es gibt keine all gemein gültige Lösung, da jeder Erbfall von individuellen Faktoren abhängt. So können Familienverhältnisse sehr unterschiedlich sein und genau das wirkt sich aus. Es kann einen enormen Unterschied machen, ob es Kinder aus verschiedenen Ehen gibt, man nicht verheiratet ist, aber ein gemeinsames Kind hat, ein Kind adoptiert wurde etc. Man sollte also eine Lösung suchen, die auf die eigene Situation zugeschnitten ist.

TEXT EcoLex - Harald Bumiller

Eine wichtige Frage ist, nach dem Recht, welches anzuwenden ist. Seit 17. August 2015 gilt das neue EU-Erbrecht. Es regelt, welches nationale Recht bei Fällen mit Auslandsberührung angewandt wird. Jeder deutsche Staatsbürger, der eine Immobilie in Spanien hat, wird von dieser Frage berührt.

Nach neuem EU-Recht gilt für den Erbfall das Recht, in welchem der Erblasser sich zum Todeszeitpunkt dauerhaft aufgehalten hat. Dies ist die Regel, aber damit ist noch nicht alles gesagt, denn es gibt eine Ausnahme.

Für residente Deutsche bedeutet das neue EU-Recht zunächst, dass im Todesfall spanisches Erbrecht zur Anwendung kommt. Dies bedeutet einen erheblichen Unterschied zu deutschem Recht. Die Kinder erben nun die Immobilie und die Ehefrau erhält den Nießbrauch, um einen wichtigen Unterschied in einem Standarderbfall zu nennen.

Sofern man mit solchen Folgen nicht einverstanden ist, kann und muss man dies unmissverständlich sagen, denn das neue EU-Recht gibt einem die Möglichkeit, das Recht seiner Nationalität als Erbrecht zu wählen. Am besten ist hierzu ein notarielles Testament geeignet. Man kann also in einem Testament bestimmen, dass für seinen Erbfall deutsches Erbrecht zur Anwendung kommen soll. Eine solche Bestimmung gilt und wird allgemein anerkannt. Ein residenter Deutscher braucht also nur in einem Testament niederzulegen, dass sein Erbfall nach deutschem Recht geregelt werden soll, um zu erreichen, dass für seine Erben deutsches Erbrecht gilt.

Hat man als Deutscher deutsches Erbrecht gewählt, braucht man sich auch nicht vom Streit der Gelehrten beirren zu lassen, in welchem Land sich der Erblasser



Wenn das vererbte Vermögen im Ausland liegt, sei dringend geraten, sich von einem Experten für internationales Erbrecht beraten zu lassen.

„dauerhaft aufgehalten“ habe. Die Rechtswahl macht die Sache eindeutig und unmissverständlich, Aufenthalt hin oder her.

Man kann nur zwischen dem Recht des dauerhaften Aufenthalts und dem Recht der eigenen Nationalität wählen. Die Wahl des Rechts eines dritten Staates ist ausgeschlossen. Ein residenter Deutscher kann sich also nur zwischen spanischem und deutschem Erbrecht entscheiden, die Wahl z. B. englischen Rechts oder des Rechts irgendeines anderen EU-Staates geht nicht.

Hat man deutsches Erbrecht gewählt, richtet sich der Erbfall zwar nach deutschem Erbrecht, aber die Abwicklung bei den Behörden verläuft nach den spanischen formellen Vorschriften. Für die spanische Immobilie gilt also weiterhin spanisches Erbschaftsteuerrecht.

Am Wichtigsten aber ist der „letzte Wille“ insgesamt. Man sollte sich also Gedanken darüber machen haben, was man wirklich will. Wer weiß, was er will, kann dies auch unmissverständlich niederschreiben. Dann kann dieser Wille eines Tages beim Grundbuchamt und bei allen anderen Behörden und Institutionen für die Erben in die Praxis umgesetzt werden.

*EcoLex - Bumiller & Partner S.L.
Harald Bumiller, Rechtsanwalt • Abogado inscrito
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3
T: +34 965 703 475, F: +34 966 703 507
info@ecolexpartner.com • www.ecolexpartner.com*